



## **Wohnsitznahme / Familiennachzug (nationales Visum, Typ D)**

**Achtung: Für jeden Gesuchsteller wird ein komplettes Antragsdossier benötigt (gilt auch für Kinder). Wenn nötig sind Kopien von relevanten Dokumenten (z.B. Passkopie und Kopie des Aufenthaltstitels des sich schon in der Schweiz befindenden Familienmitglieds) zu erstellen und den einzelnen Dossiers beizulegen.**

Schweizer Bürger/innen, deren ausländische/r Ehegatte/in und/oder ausländisches Kind/ausländische Kinder bei ihm/ihr in der Schweiz Wohnsitz nehmen möchten, kontaktieren bitte die schweizerische Botschaft. Unter anderem muss abgeklärt werden, ob ein eventuell im Ausland eingetretenes Zivilstands-Ereignis (z.B. Heirat) schon gemeldet und in die schweizerischen Register eingetragen wurde.

### **Basisdokumente für Wohnsitznahme und Familiennachzug:**

1. 3 vollständig (in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch) ausgefüllte und durch den/die Antragsteller/in persönlich unterschriebene Visumantragsformulare "Antrag auf Erteilung eines Visums für den langfristigen Aufenthalt (Visum D), (siehe "Visa-Formulare / Anforderungen an Fotos" auf unserer Website).
2. Reisepass, der mindestens drei Monate über das Datum der ersten Wiederausreise aus dem Schengener Raum hinaus gültig ist und mindestens zwei leere Seiten aufweist.
3. 2 Kopien des Reisepasses (Seiten mit Foto, Personalien und Unterschrift).
4. Falls vorhanden; 2 Kopien der letzten zwei Schengen Visa.
5. 4 identische, Schengen konforme Passfotos neueren Datums; drei Bilder auf die Visumanträge aufgeklebt, eines beigelegt (siehe "Visa-Formulare / Anforderungen an Fotos" auf unserer Website).

### **Zusätzliche Dokumente bei Wohnsitznahme:**

- Nachweis der finanziellen Mittel mittels Bankauszug, der die Kontobewegungen der letzten drei Monate dokumentiert oder Saldobestätigungsbrief der Bank übersetzt in Deutsch, Französisch oder Italienisch (Original und 1 Kopie).
- Strafregisterauszug, mit "Apostille", übersetzt (Deutsch, Französisch oder Italienisch) und beglaubigt + 1 Kopie.
- Motivationsbrief mit Angabe der Gründe für die gewünschte Übersiedelung in die Schweiz und zukünftige Wohnadresse (in Deutsch, Französisch oder Italienisch - Original und Kopie).

### **Zusätzliche Dokumente bei Familiennachzug:**

- 2 Kopien des Passes des sich schon in der Schweiz befindenden Familienangehörigen (Ehepartner, Vater/Mutter).
- 2 Kopien der Aufenthaltserlaubnis des sich schon in der Schweiz befindenden Familienangehörigen (Ehepartner, Vater/Mutter).
- Heiratsurkunde (Doppel/Duplicata) mit "Apostille", übersetzt (Deutsch, Französisch oder Italienisch) und beglaubigt + 1 Kopie.
- Brief des Ehemannes/der Ehefrau, dass er seinen/ihren Ehepartner und gegebenenfalls die Kinder in der Schweiz erwartet (Deutsch, Französisch oder Italienisch - Original und Kopie).
- Strafregisterauszug mit "Apostille", übersetzt (Deutsch, Französisch oder Italienisch) und beglaubigt + 1 Kopie. Für minderjährige Antragssteller bis zum Alter von 16 Jahren ist kein Strafregisterauszug nötig.
- Erwachsene: Nachweis über die Sprachkenntnisse (A1) der im zukünftigen Wohnort in der Schweiz gesprochenen Sprache oder Bestätigung einer Sprachkurs-Anmeldung welcher das verlangte Niveau erwerben lässt. Schweizerische Vertretungen führen keine Sprachtests durch. Bitte konsultieren Sie das [Merkblatt zum Nachweis von Sprachkompetenzen](#) (Seite 2) und die [FAQ](#) für weitere Details.

### **Für Kinder unter 18 Jahren (zusätzlich zu den Basisdokumenten und Dokumenten für Familiennachzug):**

- Geburtsurkunde (Doppel/Duplicata) mit "Apostille", übersetzt (Deutsch, Französisch oder Italienisch) und beglaubigt + 1 Kopie.
- Falls das Kind bei einem Elternteil Wohnsitz nehmen will und der zweite Elternteil in Russland oder Belarus oder Usbekistan wohnhaft bleibt: notariell beurkundetes Einverständnis des in Russland oder Belarus oder Usbekistan verbleibenden Elternteils, übersetzt (Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch) und beglaubigt + 1 Kopie.

#### **Staatsangehörige nicht-russischer Nationalität**

Angehörige von Drittstaaten, die in der Russischen Föderation leben, müssen eine entsprechende russische Aufenthaltserlaubnis vorweisen können (Niederlassungsbewilligung, Langzeitvisum oder FMS-Registrierung: Original und Kopie).

Es ist möglich, dass die zuständigen Behörden in der Schweiz nachträglich noch weitere Unterlagen und Dokumente verlangen.

Das Antragsformular wird an die verantwortliche Migrationsbehörde in die Schweiz geschickt. Die schweizerische Botschaft kann nur nach Erhalt der Ermächtigung das entsprechende Visum ausstellen. Bitte beachten Sie, dass dieser Vorgang ungefähr 6 - 12 Wochen dauert.

Die schweizerische Botschaft behält sich ebenfalls das Recht vor:

- weitere, zusätzliche Dokumente zu verlangen.

#### **Hinweis:**

- Bitte beachten Sie, dass der Erwerb von Wohneigentum in der Schweiz nicht automatisch das Recht auf eine Aufenthaltsbewilligung gibt.
- Bewilligungen zur Wohnsitznahme (ohne Erwerbstätigkeit) nur sehr beschränkt erteilt werden.

Moskau, 22.05.2019